

1. SIGNED PROOF OF USE DECLARATION – SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG DES MARKENINHABERS

Jeder Markeninhaber, der später Domains in den jeweiligen Sunrise-Phasen der new gTLDs bestellen möchte, muss eine Erklärung abgeben, in der er u. a. bestätigt, dass alle Angaben zur Marke aktuell und korrekt sind und die Marke in Gebrauch ist.

Hinweis:

Wenn Sie nur den Trademark Claims Service nutzen möchten, müssen Sie das Dokument „Signed Proof of Use Declaration“ nicht einreichen.

Wenn Sie zunächst nur den Trademark Claims Service nutzen möchten und sich erst später entscheiden wollen, an Sunrise-Phasen teilzunehmen, können Sie dieses Dokument zum gegebenen Zeitpunkt nachreichen.

Information für Reseller:

Gerne können Sie die unter www.tmch-agent.com/downloads hinterlegte „Signed Proof of Use Declaration“ in englischer Sprache als White-Label-Vorlage nutzen, mit Ihrem Logo versehen, an Ihr Corporate Design anpassen und an Ihre Kunden weitergeben.

Wichtig:

Nur der Originaltext in englischer Sprache wird vom TMCH akzeptiert. Abweichende Nachweise können leider nicht angenommen werden.

2. PROOF OF USE – NACHWEIS ÜBER DEN GEBRAUCH DER MARKE

Die eingetragene Marke muss in Gebrauch sein, damit sie vom Trademark Clearinghouse vollumfänglich für new gTLD Sunrise-Phasen anerkannt wird.

Bitte beachten Sie:

- i. Es muss **EIN** digitaler Nachweis darüber erbracht werden, dass die Marke „in Gebrauch“ ist.
- ii. Der Nachweis muss den Markennamen komplett darstellen, so wie er im Trademark Clearinghouse hinterlegt wird. Es darf keine Abkürzung oder ein nur intern genutzter Begriff für die jeweilige Marke sein.
- iii. Anhand des Nachweises muss ein Konsument das Produkt oder den Service eindeutig von anderen Angeboten/Marken unterscheiden können.

Im Folgenden haben wir für Sie zulässige und unzulässige Beispiele für einen „Proof of Use“ zusammengestellt. Diese Auflistung ist nicht vollständig und es obliegt alleine dem Trademark Clearinghouse, die eingereichten Nachweise anzuerkennen.

a. Zulässige Nachweise

- i. Etikette, Aufkleber, Anhänger, Verpackungsmaterialien (z. B. Labels, Druckvorlagen, Fotos davon)
- ii. Marketingmaterial (z. B. Broschüren, Flyer, Kataloge, Pressemitteilungen, Screenshots einer Website, Prospekte)
- iii. Handbücher oder Anleitungen bzw. Produktinformationen (z. B. Produktinformationsblätter)

b. Unzulässige Nachweise

- i. Domainnamen, die den String der Marke enthalten
- ii. E-Mail-Adressen
- iii. Links bzw. URL zu einer Website (Screenshots der Website sind aber zulässig)
- iv. Visitenkarten